

Ermunterung zum Zahnarztwechsel durch Krankversicherung ist wettbewerbswidrig

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 09.10.2020(AZ: 14 U 807/20) entschieden, dass private Krankenversicherer nicht durch finanzielle Anreize versuchen dürfen, Patienten zu einem Wechsel ihres Zahnarztes zu bewegen. Dieses Verhalten stellt ein wettbewerbswidriges Abfangen von Patienten dar und greift unzulässig in die freie Arztwahl ein.

Jennifer Jesse

Eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis mit eigenem Praxislabor hat einen privaten Krankenversicherer einer Patientin geklagt, der nach der Einreichung des Heil- und Kostenplans versucht hatte, diese durch finanzielle Anreize zu einem Zahnarztwechsel zu bewegen. Die Gemeinschaftspraxis forderte den Krankenversicherer zur Unterlassung auf. Dies mit Erfolg.

/// Der Fall: Ankündigung von Vorteilen bei Behandlung durch Gesundheitspartner

Nachdem eine Patientin den Heil- und Kostenplan der Gemeinschaftspraxis für eine geplante zahnärztliche Behandlung an ihre private Krankenversicherung übersandt hatte, erhielt sie ein Schreiben der Versicherung, mit der Aufforderung weitere Kostenvorschläge einzureichen. Darüber hinaus schrieb die Versicherung:

„Als Ihr Krankenversicherer möchten wir Ihnen gerne anbieten, Ihre Behandlungskosten im vollen tariflichen Umfang zu zahlen. Aus diesem Grund haben wir uns mit verschiedenen Gesundheitspartnern, welche unsere Qualitätsansprüche erfüllen, zusammengeschlossen.

Ihre Vorteile bei einer Behandlung durch unseren Gesundheitspartner:

- bundesweites Qualitätsnetzwerk von Zahnarztpraxen und regionalen Zahnlaboren
- qualitativ hochwertige Versorgung
- preiswerter Zahnersatz zu 100% aus Deutschland
- schnelle Terminvereinbarung
- erweiterte Öffnungszeiten
- weitere Serviceleistungen zu vergünstigten Konditionen.

Möchten Sie unser Angebot nutzen und unseren Gesundheitspartner kennen lernen?



Jennifer Jesse

Setzen Sie sich mit unserem Partner in Verbindung und reduzieren Sie Ihren Eigenanteil.

YYY...

Entscheiden Sie sich für unseren Gesundheitspartner erhöht sich sogar ihr Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5%.

Bitte beachten Sie:

Die Wahl ihres Zahnarztes sowie die des Labors stellt Ihnen selbstverständlich frei. Der Hinweis auf unseren Gesundheitspartner ist lediglich ein Tipp von uns an sie, Ihren Geldbeutel zu entlasten. ..."

Die Gemeinschaftspraxis sah hierin ein wettbewerbswidriges Abfangen von Patienten und nahm die Krankenversicherung auf Unterlassung in Anspruch. In erster Instanz wurde die Klage der Praxis noch abgewiesen. In der Berufung gab das OLG Dresden der Gemeinschaftspraxis allerdings Recht.

/// Die Entscheidung des OLG: Krankenversicherung verstößt gegen § 4 Nr. 4 UWG

Das OLG Dresden erkannte einen Verstoß gegen § 4 Nr. 4 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Danach handelt unlauter, wer Mitbewerber gezielt behindert. Nach der Entscheidung des OLG stelles ein unlauteres Abfangen von Patienten dar und berühre das Recht auf freie Arztwahl, wenn ein Krankenversicherer seine Schlüsselposition dazu nutze, Patienten zu einem Wechsel zu Zahnärzten eines eigenen Netzwerks („Gesundheitspartner“) des Krankenversicherers zu bewegen, indem er ihm eine Vergünstigung in Aussicht stelle.

/// Wettbewerbsverhältnis zwischen Gemeinschaftspraxis und Versicherung

Das OLG Dresden bejahte hierzu ein Wettbewerbsverhältnis zwischen der Gemeinschaftspraxis und dem Versicherungs-

unternehmen, das für die Anwendung des UWG erforderlich ist. Zwar sei kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zwischen den mittelbaren Wettbewerbern, nämlich auch auf die Förderung von Waren oder Dienstleistungen bezogen. Die Gemeinschaftspraxis und -labore des Gesundheitspartners seien demselben Markt tätig, da sie zahnärztliche und labortechnische Dienstleistungen und in demselben Endverbrauchern. Wird ein Patient, der beauftragt wurde, den Heil- und Kostenplan von der Gemeinschaftspraxis einzureichen, sich demnach für eine Behandlung bei einem Zahnarzt des Netzwerks zu entscheiden, hat, durch das Schreiben der Gemeinschaftspraxis, das die wettbewerbsrechtliche Verletzung der Gemeinschaftspraxis, so das OLG Dresden.

/// Gezielte Mitbewerberbehinderung

Das Schreiben der Krankenversicherung und vorrangig darauf gerichtete Leistungen der Zahnärzte im Netzwerk fördere die Krankenversicherer einer um 5% Erhöhung der Erstattung und Erweiterung ihrer Leistung. Das OLG Dresden hob hervor, dass die Behinderung in dem Streitfall nicht auf den Patient hin, sondern auf die Gegenangebote anzuwenden. Die Krankenversicherer, die den Heil- und Kostenplan der Gemeinschaftspraxis mit dem Angebot an den Patienten abfangen, können sie beschreiben, die Leistungen der Zahnärzte sodann auch als hochwertig mit preiswertem Material und besondere auf eine schnelle Terminvereinbarung und günstige Konditionen für weitere Leistungen. Die dies der dem Netzwerk anzuwenden würde dies eine verbotene Werbung darstellen und damit ein wettbewerbswidriges Verhalten. Gezielte Mitbewerberbehinderung durch die Krankenversicherer stelle dies eine werberbehinderung dar.

/// Unzulässiger Eingriff in die freie Arztwahl

Betont wurde im Übrigen auch, dass die Krankenversicherer in einer vom Verbraucher empfundenen Position befindlich, die Kostenübernahme aufgrund der Entscheidung. Diese Position habe ausgenutzt, um die Nachfrage umzulenken, noch dazu durch finanzielle Anreize. Der Patient könne so gezwungen werden, ob ihm das Angebot des Gesundheitspartners die Veranlassung für einen Wechsel zu sein.

Verfügbarkeit der Regelungen für den Fall, dass es keine Unterschiede bestehen sollte. Ein Wettbewerbsverhältnis besteht zwischen den Zahnarztpraxen, wenn die gleiche Handlung könne sich auf den Umsatz des Absatzes oder Bezugs der Leistungen eines fremden Unternehmens beziehen. Die Zahnarztpraxis und die Zahnarztpraxis des Netzwerks YYY seien auf gleichem Niveau zahnärztliche Leistungen und Waren anbieten. Der Wettbewerbsverhältnis abzusetzen versuchte einen Heil- und Kostenplan zu erstellen lassen und die Entscheidung bei dieser Entscheidung der Krankenkasse angedeutet. Die Krankenkasse YYY zu wählen, berührt die geschützten Interessen der Krankenkasse Dresden.

Behinderung

Die Krankenkasse sei objektiv geeignet, den Absatz von Dienstleistungen des Netzwerks YYY zu fördern. Die Krankenkasse durch das Verhalten Kostenersatzung die Krankenkasse eigenen Kundenstamms.

Die Krankenkasse darf sich nicht auf die Krankenkasse beschränken, auf die Krankenkasse Zweitzweignennung oder ein Wettbewerbsverhältnis. Die Krankenkasse wendete sich das Wettbewerbsverhältnis der Heil- und Kostenpraxis, von sich aus, aktiv zu werben, dass dieser sich statt der Krankenkasse Zahnärzte behandeln. Die Krankenkasse dieser Gesundheit als qualitativ besonders Zahnersatz und verweist insoweit eine Vereinbarung und weitere Serviceleistungen. Würde die Krankenkasse selbst eine aktive Werbung um Patienten betreiben, und wettbewerbsfähig dies hier nun durch den Wettbewerb ebenso als gezielte Mitbe-

Das Recht auf freie

Die Krankenkasse, dass sich das Versicherungsnehmer als starker Wettbewerber, da es über den Umfang der Leistungen eines Heil- und Kostenplans die Krankenkasse auf ihre Gesundheitspartner das Angebot finanzieller Leistungen nicht unbeeinträchtigt abwägen, die Gesundheitspartners ausreichende Wechsel des Zahnarztes gebe.



Wielmehr könne der nicht unerhebliche finanzielle Anreiz Einfluss auf die Arztwahl gewinnen. Dadurch greife die Krankenkasse unzulässig in die freie Arztwahl des Patienten ein.

Praxistipp

Zahnärzte müssen es nicht dulden, wenn Krankenkassen ihre besondere Schlüsselposition dadurch ausnutzen, durch besondere Anreize die Patienten zu einer Behandlung bei einem anderen Zahnarzt zu bewegen. Sie stellen sich damit in Konkurrenz zum behandelnden Zahnarzt und beeinflussen zudem damit in unzulässiger Weise die freie Arztwahl der Patienten. Sollten Zahnärzte von solchen Fällen betroffen sein, kann es sich unter Berücksichtigung der aktuellen Entscheidung durchaus lohnen, hiergegen nötigenfalls auch gerichtlich vorzugehen und die Krankenkasse auf Unterlassung, ggf. sogar Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

AUTORIN
Jennifer Jesske, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Medizinrecht



KONTAKT
lyck + Patzoldhealthcare.recht

LYCK+
PATZOLD.
healthcare.recht

Nehringstraße 2, 61352 Bad Homburg
Telefon: 06172/13 99 60 · Telefax: 06172/13 99 66
E-Mail: kanzlei@medizinwaerlte.de
Internet: www.medizinwaerlte.de